

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2017-849</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.06.2017 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
<b>Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 23.05.2017 - hier: Bildung eines zeitweiligen beratenden Ausschusses "Verwaltungsgemeinschaft"</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.06.2017	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
26.06.2017	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.05.2017 wie sie der Anlage als Entwurf zu entnehmen ist.

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land besteht seit dem 01.01.2004. Sie fußt auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Datum vom 19.11.2003, welcher mit seiner 1. Ergänzung vom 22.11.2005 und einem Ergänzungsvertrag vom 01.04.2005 der Anlage beigefügt ist.

Auf dieser vertraglichen Basis hat die Stadtverwaltung Grevesmühlen unter Übernahme des Personals die Verwaltungstätigkeit für das Amt Grevesmühlen-Land übernommen. In der Folge wurde der bisherige Verwaltungssitz des Amtes Grevesmühlen-Land in der Karl-Marx-Straße in Grevesmühlen aufgegeben und der Umzug des Personals in die Räumlichkeiten der Stadtverwaltung durchgeführt. Das Verwaltungsgebäude des Amtes Grevesmühlen-Land wurde ebenso verkauft, wie nach dem Anschluss der Gemeinde Gägelow an das Amt Grevesmühlen-Land im Jahr 2005 das Verwaltungsgebäude des ehemaligen Amtes Gägelow.

Die Abrechnung der Verwaltungskosten zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land erfolgt auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags. Die Abrechnungsmodalitäten wurden zwischenzeitlich durch entsprechende Beschlüsse angepasst:

- Neuberechnung der Umlagefaktoren nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt Grevesmühlen-Land im Jahr 2005 (Beschluss der Stadt Grevesmühlen vom 03.07.2006 zur Beschlussnummer 06-0045).
- Weitere Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Jahr 2011 auf Basis der doppelten Konten Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2011 zur Beschlussnummer VO/12SV/2011-090).

Nach nunmehr 13-jähriger Laufzeit erhält der neu zu bildende Ausschuss die Aufgabe, die einzelnen Bestimmungen des Vertrags auf Anpassungsbedarf zu untersuchen und der Stadtvertretung eventuelle Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Parallel bildet der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land einen zeitweiligen Ausschuss mit gleicher Aufgabenstellung. Beide Ausschüsse werden unabhängig voneinander konstituiert, sollten aber zu Abstimmungszwecken hinsichtlich der Ziele und Interessenlagen auch gemeinschaftliche Vorgehensweisen, Bausteine ihrer Arbeit sowie

Terminketten bestimmen und dafür gemeinsam tagen. Sie sind aber ausdrücklich voneinander unabhängig und ausschließlich dem Amtsausschuss bzw. der Stadtvertretung verpflichtet.

Zeitliche Zielstellung ist, dass der zeitweilige Ausschuss „Verwaltungsgemeinschaft“ bis zum 01.03.2019 konkrete Ergebnisse vorbereitet und Empfehlungen zur Beschlussfassung in die Stadtvertretung einbringt. Nach abschließender Beschlussfassung in der Stadtvertretung und im Amtsausschuss ist beabsichtigt, beide Ausschüsse wieder aufzulösen.

Bestimmungen der Hauptsatzung zur Bildung eines Ausschusses nach § 36 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entfalten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 8 KV M-V ihre Wirksamkeit bereits mit der Beschlussfassung, sodass der Ausschuss „Verwaltungsgemeinschaft“ direkt im Anschluss noch in derselben Sitzung erfolgen kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entsteht ein Mehraufwand für sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen. Diese belaufen sich für den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende auf 60 € je Sitzung und für jedes Mitglied des Ausschusses auf je 40 € je Sitzung. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder über die Anzahl der Ausschussmitglieder noch die voraussichtliche Anzahl der jährlichen Sitzungen Aussagen getroffen werden können, kann keine jahresbezogene Aussage zu den zusätzlich zu erwartenden Gesamtaufwendungen getroffen werden

**Anlage/n:**

- Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 19.11.2003
- 1. Ergänzung des ö-r Vertrags vom 22.11.2005
- Ergänzungsvertrag zum ö-r-Vertrag vom 01.04.2005
- Beschluss der Stadtvertretung vom 03.07.2006
- Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2011

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Entwurf einer**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.06.2017 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.05.2017 erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

In § 7 „Ausschüsse“ wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Darüber hinaus bildet die Stadtvertretung einen zeitweiligen Ausschuss „Verwaltungsgemeinschaft“. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die einzelnen Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003 einschließlich seiner Ergänzungen und sonstiger beschlossener Änderungen auf Anpassungsbedarf zu untersuchen und der Stadtvertretung Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon sind mindestens drei Mitglied der Stadtvertretung. Er tagt nichtöffentlich.“

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

**Lars Prahler**  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird durch

die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz, im folgenden „Stadt“ genannt

und

das Amt Grevesmühlen-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Ekkehard Schneider, im folgenden „Amt“ genannt

nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 in Verbindung mit § 167 KV M-V zur Bildung einer

### **Verwaltungsgemeinschaft**

verbunden mit gleichzeitiger Aufgabenübertragung nach § 165 KV M-V folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung, auf eigene Dienstkräfte und auf eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt. Die Stadt stellt ihren gesamten Verwaltungsapparat dem Amt zur Verfügung.
- (2) Die Eigenständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden bleibt durch die Verwaltungsgemeinschaft unangetastet.
- (3) Das Amt überträgt seine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 128 i. V. m. § 3 KV M-V auf die Stadt. Damit gehen die Rechte und Pflichten des Amtes zur Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt über.
- (4) Das Amt bleibt Träger der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Rechte und Pflichten als Träger dieser Aufgaben, bleiben, soweit nicht anders vereinbart, unberührt.
- (5) Über die bisher festgelegte Aufgabenübertragung hinaus streben die Vertragsparteien die Übernahme weiterer Aufgabenbereiche an, soweit dieses rechtlich möglich und im Interesse der Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden sinnvoll ist.

#### **§ 2**

#### **Kompetenzen des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen, des Amtsvorstehers des Amtes Grevesmühlen-Land und der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt nimmt die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes wahr und unterliegt insoweit den Weisungen des Amtsvorstehers. Ausgenommen ist hier jedoch das fachliche Weisungsrecht für die nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist der Bürgermeister der Stadt Behörde.

- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der jeweiligen Vertretung verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen sowie deren Ausschüsse teilzunehmen. Ihm ist dabei Gelegenheit zu geben, das Wort zu nehmen.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt ist Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.
- (4) Die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Amtes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden trägt der Bürgermeister der Stadt. Bestimmte Aufgaben kann er durch Dienst- und Geschäftsanweisung auf Mitarbeiter seiner Verwaltung übertragen.
- (5) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden können eigene Befugnisse im Rahmen der Regelungen der Kommunalverfassung M-V auf den Bürgermeister der Stadt übertragen.
- (6) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt und der jeweiligen Gemeinde betreffenden Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeindevertreter haben ein Recht auf Akteneinsicht der durch die Stadt geführten Gemeindeakten entsprechend den Voraussetzungen des § 34 Abs.4 KV M-V.

### **§ 3**

#### **Verwaltungsstruktur und Personal**

- (1) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten der Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit arbeiten können und arbeiten, wobei die spezifischen Aufgaben der Stadt, des Amtes und der Gemeinden zu berücksichtigen sind.  
Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.
- (2) Der erstmalige Strukturplan wird als Anlage zu diesem Vertrag zur Kenntnis gegeben.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben entsprechend § 1 leitet das Amt sein Verwaltungspersonal mit dem bestehenden Dienstverhältnis sowie den gültigen Arbeitsverträgen unter Anerkennung der Beschäftigungszeiten auf die Stadt über.  
Der Auszubildende des Amtes wird ebenfalls zu den zur Zeit geltenden Bedingungen von der Stadt übernommen.
- (4) Als Auswahlkriterien für die Zuweisung von Arbeitsaufgaben dienen die fachliche Eignung und Befähigung, sowie die arbeitsrechtliche Eingruppierung und beamtenrechtliche Besoldung der Beschäftigten.

### **§ 4**

#### **Verwaltungseinrichtung**

- (1) Mit Verfügbarkeit von Verwaltungsräumen bei der Stadt gibt das Amt das Verwaltungsgebäude in der Karl-Marx-Str. 07 auf und verkauft oder verpachtet das Gebäude auf eigene Rechnung.
- (2) Die nicht mit dem Gebäude fest verbundene Verwaltungsausstattung des Amtes wird der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Zu bestehenden Verträgen des Amtes, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben stehen (Versicherungen, Telefonanbieter, Wartungsverträge, Reinigungsdienst, Sicherheitsdienst usw.) ist frühzeitig Einvernehmen zu erzielen, ob die Verträge durch die Stadt übernommen werden oder durch das Amt gekündigt werden müssen.
- (4) Im Bereich der Datenverarbeitung/IT ist die bevorstehende Umstellung beider Verwaltungen gemeinsam vorzunehmen. Grundlage dafür ist ein gemeinsames IT-Konzept.

## § 5

### Finanzierung der Verwaltungsleistung

- (1) Das Amt erstattet der Stadt den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend diesem Vertrag.
- (2) Die Höhe des Erstattungsbetrages wird nach dem prozentualen Ausgangsverhältnis des Aufwandes errechnet, und zwar für:
  - a) Unterhaltungs- und Bewirtschaftungs- und Finanzierungskosten der Verwaltungsgebäude 10 %
  - b) Sachkosten der Verwaltung 22 %
  - c) Personalkosten 30 %
  - d) Laufende EDV-Kosten werden wie folgt umgelegt:  
Arbeitsplatzbezogene Kosten werden nach der tatsächlichen Anzahl der zum 31. 12. 2003 beim Amt vorhandenen EDV-Arbeitsplätze umgelegt. Nicht direkt arbeitsplatzbezogene Kosten (wie z. B. für Server und weitere zentrale EDV-Einrichtungen) werden nach dem Anteil der beim Amt vorhandenen EDV-Arbeitsplätze zur Gesamtzahl der am Netz befindlichen Arbeitsplätze auf das Amt umgelegt.  
Der prozentuale Anteil des Amtes kann angepasst werden, wenn sich
    - rechtliche und/oder tatsächliche Voraussetzungen, die zu diesem Vertrag geführt haben, verändern;
    - das Gebiet des Amtes verändert;
    - Kosten, die außerhalb der Einflussphäre der Stadt liegen verändern;
    - die durch die Stadt zu erbringende Leistung verändert.
- (3) Personal- und Sachkosten für Stellen in der Verwaltung der Stadt, die ausschließlich Verwaltungsaufgaben der Stadt dienen, fließen nicht in den Erstattungsbetrag ein.
- (4) Die unter 2 a) – d) einfließenden Haushaltsstellen sowie die berücksichtigungsfähigen Stellen der Kernverwaltung nach Stellenplan sind in der Anlage dieses Vertrages dargestellt. Die in die Berechnung einfließenden Haushaltsstellen sowie berücksichtigungsfähigen Personalstellen sind jährlich zu überprüfen.
- (5) Vor baulichen Erweiterungen oder wesentlichen Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden, sowie wesentliche Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn die betroffenen Investitionen ganz oder teilweise durch die Kostenumlage finanziert werden.
- (6) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, z. B. Veränderungen in der Verwaltungsstruktur oder Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Führen Organisationsentscheidungen zu höheren Kosten, die durch die Kostenumlage finanziert werden, so ist im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen.
- (7) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und im Einvernehmen mit den betreffenden Aufgabenträgern festgesetzt.
- (8) Das Amt leistet im Haushaltsjahr aufgrund der Planansätze Vorauszahlungen. Minder- oder Mehrbeträge gegenüber dem Rechnungsergebnis werden im Folgejahr ausgeglichen. Die Vorauszahlungen erfolgen monatlich und sind mit dem Fälligkeitsdatum der Schlüsselzuweisungen fällig.

## § 6

### Zuweisungen lt. § 10 (4) FAG

Die jährlichen Zuweisungen des Landes werden, sofern nicht andere gesetzliche Vorgaben bestehen, zur Finanzierung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft stehen, verwandt. Der übersteigende Betrag mindert den Aufwand zur Berechnung der Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrages und trägt somit zur Senkung der Amtsumlage bei.

**§ 7**  
**Übergangsbestimmungen**

Bis zur Verfügbarkeit des Verwaltungsgebäudes Am Markt 04 wird die Verwaltung an drei Standorten (Goethestraße 01, Rathausplatz 01, Karl-Marx-Str. 07) weitergeführt.

**§ 8**  
**Gültigkeit**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch ihnen inhaltlich möglichst nahe kommende rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden.
- (3) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

**§ 9**  
**Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen**

- (1) Dieser Vertrag ist unbefristet.
- (2) Änderungen dieses Vertrages sind mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadtvertretung Grevesmühlen möglich.
- (3) Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag kündigen, sofern dies mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vertretungskörperschaft beschlossen wurde. Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. 12. 2019 möglich, und hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Bei Kündigung des Vertrages erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung.

**§ 10**  
**Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

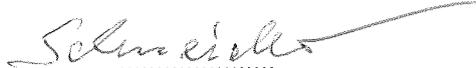
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Führung eines gemeinsamen Sozialamtes und einer Wohngeldstelle zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen vom 20. 12. 2002 wird durch diesen Vertrag gegenstandslos.

Grevesmühlen, den 19. 11. 2003

Grevesmühlen, den 19. 11. 2003

Amt Grevesmühlen-Land

Stadt Grevesmühlen

  
.....  
Amtsvorsteher

  
.....  
Bürgermeister

  
.....  
Stellv. des Amtsvorstehers

  
.....  
1. Stadtrat

- Siegel -

- Siegel -

Anlage zu § 5 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19. 11. 2003

(1) Folgende Haushaltsstellen fließen aus gegenwärtiger Sicht in die Berechnung des Erstattungsbetrages ein:

<b>a) Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Verwaltungsgebäude</b>	
0650.5000-5056	Gebäudeunterhaltung/Wartung
0650.6790	Gebäudeunterhaltung/innere Verrechnung Bauhof
9100.8080	Zinsen
9100.9770	Tilgung
0650.5400-5456	Strom/Wasser/Abwasser/Wärme/Beleuchtungsersatz, Reinigung, Gebäudeversicherung, Bewachung, Müll, sonstige Bewirtschaftungskosten
0650.6790-6791	Innere Verrechnung (Unterhaltungsleistungen des Bauhofes)
<b>b) Sachkosten der Verwaltung</b>	
0200.5200	Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände
0500.5200	Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände
1100.5200	Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (teilweise)
0200.5300	Mieten Kopierer u. a. Geräte einschl. Wartung
0300.5300	Mieten Kopierer u. a. Geräte einschl. Wartung
1100.5303	Mieten Kopierer u. a. Geräte einschl. Wartung
6000.5300	Mieten Kopierer u. a. Geräte einschl. Wartung
0200.5500 6000.5500 7710.5500	Fahrzeughaltung, soweit für allgemeine Verwaltung bzw. über innere Verrechnung
0500.5600	Dienstbekleidung Standesamt
0000.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0200.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0200.5622	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0200.5623	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0300.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0340.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0350.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0500.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
1100.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
2000.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
4640.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
6000.5620	Besondere Aufwendungen für Bedienstete/Aus- und Fortbildung
0500.5700 1100.5900	sächl. Betriebsaufwand, z.B. Familienstambücher
0200.6450	Versicherungen teilweise
0200.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
0300.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
0340.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
0350.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
0500.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
1100.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
2000.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
4640.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
6000.6500	Geschäftsausgaben/Bürobedarf
0200.6510	Bücher/Zeitschriften
0200.6511	Bücher/Zeitschriften
0300.6510	Bücher/Zeitschriften
0340.6510	Bücher/Zeitschriften

0350.6510	Bücher/Zeitschriften
0500.6510	Bücher/Zeitschriften
1100.6510	Bücher/Zeitschriften
2000.6510	Bücher/Zeitschriften
4640.6510	Bücher/Zeitschriften
6000.6510	Bücher/Zeitschriften
0200.6520	Post- und Fernmeldegebühren
0300.6520	Post- und Fernmeldegebühren
0340.6520	Post- und Fernmeldegebühren
0350.6520	Post- und Fernmeldegebühren
0500.6520	Post- und Fernmeldegebühren
1100.6520	Post- und Fernmeldegebühren
1100.6580	Post- und Fernmeldegebühren
2000.6520	Post- und Fernmeldegebühren
4640.6520	Post- und Fernmeldegebühren
6000.6520	Post- und Fernmeldegebühren
0200.6530	Öffentlichkeitsarbeit
0000.6540	Reisekosten
0200.6540	Reisekosten
0300.6540	Reisekosten
0340.6540	Reisekosten
0350.6540	Reisekosten
0500.6540	Reisekosten
1100.6540	Reisekosten
2000.6540	Reisekosten
4640.6540	Reisekosten
6000.6540	Reisekosten
0200.6550	Gerichts- und ähnliche Kosten
0300.6550	Kosten für Prüfungen
1100.6550	Gerichts- und ähnliche Kosten
0200.6610	Mitgliedsbeiträge
0500.6610	Mitgliedsbeiträge
1100.6610	Mitgliedsbeiträge
0200.6620	vermischte Ausgaben
0500.6620	sonstige Ausgaben
0300.6580	sonstige Geschäftsausgaben
0300.6581	sonstige Ausgaben
9100.6580	sonstige Geschäftsausgaben
6000.6620	sonstige Ausgaben
0200.5625	Betriebsärztliche Betreuung
0200.5626	Arbeitsschutz und Unfallverhütung
0200.5624	Rentnerbetreuung
0200.6615	Veranstaltungen für Bedienstete
1100.5900	sonstige Sachausgaben
1100.6581	Beerdigungskosten für Personen ohne Angehörige
1100.6760	Private Unternehmen (Tierheim)
1100.8410	Gebührenanteile Bund/Land
1100.6750	Kosten für zentrale Berechnung Wohngeld
0000.6790	Innere Verrechnung Bauhof/Unterlagen ausfahren
0300.6790	Innere Verrechnung Bauhof/Unterlagen ausfahren
0300.4100	Entschädigung für Vollstreckungsbeamte teilweise

c) **Personalkosten:** alle Gruppierungen .4100, .4140, .4142, .4150, .4142, .4300, .4301, .4340, .4350, 4440, .4450, der folgenden Gliederungen

0000.	
0200.	
0300.	
0340.	
0350.	
0500.	
1100.	soweit nicht VKÜ
2000.	
4640.	
6000.	
<b>d) EDV – Kosten</b>	
0600.5200	Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände
0600.5201	Wartungs- und Reparaturkosten EDV
0600.5300	Leasinggebühren EDV
0600.5620	Kosten für Schulung EDV
0600.6550	Sachverständigenkosten/Beratungsleistungen EDV

- (2) Entsprechend § 5 Absatz (4) sind die in die Berechnung einfließenden Haushaltsstellen sowie die zu berücksichtigenden Personalstellen jährlich zu überprüfen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich aus haushaltstechnischer Sicht geänderte Zuordnungen zu einzelnen Gliederungen oder Gruppierungen ergeben haben, Veränderungen in der Aufgabenzuordnung erfolgt sind, nur anteilig Buchungen dieser Haushaltsstellen zu berücksichtigen oder Einnahmen gegenzurechnen sind. Einnahmen betreffen insbesondere die Haushaltsstellen:

0200.1000	Verwaltungsgebühren
0300.1000	Verwaltungsgebühren
0500.1000	Standesamtgebühren
1100.1001	Verwaltungsgebühren Gewerbe
1100.1002	Verwaltungsgebühren Einwohnermeldeamt
1100.1003	Verwaltungsgebühren Ordnungs- und Umweltamt
1100.1004	Verwaltungsgebühren Fischerei
6000.1000	Verwaltungsgebühren
6900.1000	Verwaltungsgebühren
0300.1100	Verwaltungsgebühren
0500.1300	Verkaufserlöse Stammbücher
0300.1500	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
0200.1673	Erstattungen von übrigen Bereichen
0300.2050	Zinsen aus Girokonten
1100.2600	Verwargeld
0300.2610	Gebühren aus Verwaltungszwangverfahren
0300.2611	Gebühren aus Verwaltungszwangverfahren teilweise
0300.2613	Gebühren aus Amtshilfeersuchen lt. Vereinbarung

- (3) Mit der Einführung der Kostenrechnung in wesentlichen Bereichen der Verwaltung wird die Berechnung des Erstattungsbetrages auf kameralistischer Basis durch die Berechnung auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung ersetzt.

**In die Kostenumlage einfließende Stellen der Kernverwaltung:**

Erläuterung der Abkürzungen:

SB = Sachbearbeiter

SG = Sachgebiet

GB = Geschäftsbereich

**Geschäftsbereich 0 – Büro des Bürgermeisters**

Leiter des Büros

SB Sekretariat Bürgermeister/Leiter des Büros

SB Organisation

SB Kommunale Gremien/Gemeindeverfassung

SB Kommunale Gremien/Gemeindeverfassung

SB Bürokommunikation (EDV/Technik)

**Geschäftsbereich 1 – Hauptamt**

Leiter Hauptamt

SB Allgemeine Verwaltung

SB Archiv

SB Empfang

SB Personal

SB Bezüge

SB Bezüge

SG-Leiter Schulen/Kita

SB Schulen

SB Kita/Jugend

**Geschäftsbereich 2 – Finanzen**

Leiter der Kämmerei

SB Haushalt

SB Haushalt/Investitionsförderung

SB Haushalt/HÜL

SG-Leiter Kostenrechnung/Anlagenbuchführung/Inventarisierung

SB Kostenrechnung/Anlagenbuchführung/Inventarisierung

SB Abgaben

SB Abgaben

SB Abgaben

SG-Leiter Gebäude- und Flächenmanagement

SB Liegenschaften

SB Liegenschaften

SB Liegenschaften

SB Gebäudebewirtschaftung

SB Gebäudeunterhaltung (GB 4 Bauamt ?)

Kassenleiter

SB Kasse  
SB Kasse  
SB Kasse

SB Vollstreckung  
SB Vollstreckung

### Geschäftsbereich 3 – Ordnung

Leiter Ordnungsamt  
SB Ordnung  
SB Ordnung  
SB Ordnung  
SB Gewerbe  
SB Einwohnermeldeamt  
SB Einwohnermeldeamt  
SB Sozialwesen  
SB Sozialwesen  
SB Wohngeld  
SB Wohngeld  
SB Personenstandswesen  
SB Personenstandswesen

### Geschäftsbereich 4 – Bauangelegenheiten

Leiter Bauamt  
SB Bauamt  
SB Bauamt  
SB Bauplanung  
SB Hochbau/Invest  
SB Gebäudeunterhaltung (GB 2 Finanzen ?)  
SG Tiefbau  
SB Beitragserhebung

**1. Ergänzung**  
**des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt**  
**Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land vom**  
**19.11.2003 zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 19. 11. 2003 zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wird ergänzt.

Unter § 1 – Gegenstand des Vertrages – wird nach Absatz 5 ein sechster Absatz angefügt.  
Dieser lautet:

- (6) Bei Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben nach § 127 Abs. 4 KV M-V durch mehrere oder alle Gemeinden auf das Amt Grevesmühlen-Land nimmt die Stadt Grevesmühlen diese Aufgabe wahr. Darüber hinaus stellt die Stadt Grevesmühlen dem Amt Grevesmühlen-Land zur Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben des Amtes sowie der dem Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden die Leistungen ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

Grevesmühlen, den 22. 11. 2005

Grevesmühlen, den 22. 11. 2005

Amt Grevesmühlen-Land

Stadt Grevesmühlen



.....  
Amtsvorsteher



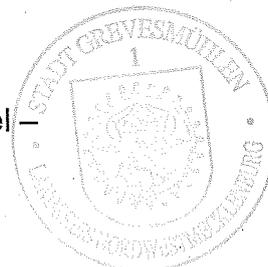
.....  
Bürgermeister



.....  
Stellv. des Amtsvorstehers



.....  
1. Stadträtin



## Ergänzungsvertrag

zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Übergangs der Gemeinden des Amtes Gägelow auf die Ämter Grevesmühlen-Land, Bad Kleinen/Dorf Mecklenburg und Klützer Winkel und der Rechtsnachfolge des Amtes Gägelow vom 29. September 2004. (nachfolgend öffentlich-rechtlicher Vertrag genannt)

### § 1

#### Anlass für den Abschluss des Ergänzungsvertrages

- (1) Die Parteien des öffentlich-rechtlichen Vertrages hatten gemäß der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung bei dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 125 Abs. 6 der Kommunalverfassung (KV M-V) beantragt.

Entgegen diesem Antrag hat der Innenminister mit der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der Ämter Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg und zur Bildung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen vom 08. Oktober 2004 die Gemeinde Gägelow dem neu gebildeten Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen zugeordnet, und das neu gebildete Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen zum Rechtsnachfolger des Amtes Gägelow bestimmt, das er durch die 14. Verordnung zur Änderung der ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 08. Oktober 2004 aufgelöst hatte. Die Gemeinde Barnekow wurde durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der Ämter Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg und zur Neubildung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen vom 08. Oktober 2004 dem neu gebildeten Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen und Zierow sowie die neu gebildete Gemeinde Hohenkirchen dem Amt Klützer Winkel zugeordnet. Die vorgenannten Verordnungen sind im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVBl.) vom 27. Oktober 2004 S. 486 und S. 499 veröffentlicht. Sie sind nach den genannten Verordnungstexten am 01. Januar 2005 in Kraft getreten. Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Auflösung der Ämter Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg und zur Neubildung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen vom 16. März 2005 GVBl. 2005 S. 119) und der 19. Verordnung zur Änderung der ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 16. März 2005 (GVBl. 2005 S. 120) hat der Innenminister eine Zuordnung der Gemeinde Gägelow zum Amt Grevesmühlen-Land vorgenommen und dieses zum Rechtsnachfolger des Amtes Gägelow bestimmt. Diese Verordnungen sind nach ihrem jeweiligen Artikel 2 am 01. April 2005 in Kraft getreten.

- (2) Die Ämter Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, Grevesmühlen-Land und Klützer Winkel sowie die Stadt Grevesmühlen stellen fest, dass das Amt Gägelow aufgelöst ist und dass mit den Verordnungen vom 16. März 2005 ihrem Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 125 Abs. 6 KV M-V, allerdings erst mit Wirkung vom 01. April 2005 entsprochen wurde.

- (3) Das frühere Amt Gägelow konnte die in § 2 Abs. 4 vorgesehenen betriebsbedingten Kündigungen nicht aussprechen.

## **§ 2**

### **Rechtsnachfolge**

Soweit es auf die Rechtsnachfolge ankommt, gehen die in § 1 Abs. 2 genannten Ämter sowie die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass die Rechte und Pflichten des ehemaligen Amtes Gägelow in dem Umfang auf das Amt Grevesmühlen-Land übergegangen sind, wie sie am 31.03.2005 zunächst bei dem Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen bestanden haben.

## **§ 3**

### **Fortgeltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Die Parteien dieses Ergänzungsvertrages halten an dem Vertrag vom 29. September 2004 fest und vereinbaren mit Rücksicht auf zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen und Zeitabläufe die in dem nachfolgenden § 4 geregelten Änderungen und Ergänzungen.

Im Übrigen werden sich die Parteien dieses Vertrages nach Möglichkeit in Ihrem Verhältnis zueinander so stellen, als sei die von ihnen beantragte Zuordnung bereits zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

## **§ 4**

### **Änderungen und Ergänzungen**

Die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages bleiben unter Berücksichtigung der in §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätze mit den nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen in Kraft:

1. Der Vermögensübergang nach § 1 Abs. 3 findet mit der Maßgabe auf das Amt Grevesmühlen-Land statt, dass vom Guthaben des Amtes Gägelow aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 80.000,00 € nach dem Stand der Jahresrechnung 2004 15.000,00 € aufgrund der besonderen umstellungsbedingten Kosten beim Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen verbleiben. Die restlichen 65.000 € gehen ohne Abzug von umstellungsbedingten Kosten, die bis zum Jahresende 2004 noch im Amt Gägelow angefallen sind, auf das Amt Grevesmühlen-Land über. Das Amt Grevesmühlen-Land übernimmt gemäß § 1 Abs. 2 als Rechtsnachfolger des Amtes Gägelow auch die von dem Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen abgeschlossenen Verträge, die sich aus der Rechtsnachfolge zum 01.01.2005 ergeben haben (z.B. Kopierer).
2. § 1 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch bis zur Gründung eines Schulträgervereines oder eines Schulzweckverbandes die Stadt Grevesmühlen für Rechnung und gegen Kostenerstattung der Gemeinden Gägelow, Hohenkirchen ( ehemals Gramkow), Zierow und Barnekow die Verwaltung der genannten Einrichtungen übernimmt. Die in Satz 1 genannte Kostenerstattung

wird von den Gemeinden Gägelow, Hohenkirchen, Zierow und Barnekow vorbehaltlich einer besonderen Regelung nach dem Verhältnis ihrer Schülerzahlen erbracht.

Ist bis zum 30. September 2005 die Gründung eines Schulzweckverbandes oder eines Schulträgervereins nicht erfolgt, wird das Amt Grevesmühlen-Land die Arbeitsverhältnisse der für diese Aufgaben bisher beschäftigten Mitarbeiter kündigen.

3. Die Überleitung des Personals nach § 2 Abs. 1 erfolgt mit der Maßgabe, dass das Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen nach Buchstabe a.) Nr. 2. Frau Ulrike Kunert und die Stadt Grevesmühlen nach Buchstabe c.) Nr. 6 Frau Gudrun Jeske übernimmt.
4. In § 2 Abs. 2, 2. Textblock werden die Worte „für die Dauer eines Jahres“ durch die Worte „bis zum 31.12.2005“ ersetzt. § 2 Abs. 3 findet wegen Zeitablaufs keine Anwendung mehr.
5. § 2 Abs. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zwischenzeitlich von dem Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen getroffene Personalentscheidungen bestehen bleiben, die Zuordnung der Gemeinde Barnekow zu dem Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen zu keiner Änderung des Verteilungsschlüssels nach § 2 Abs. 1 a – c führt und dass zwischenzeitlich noch nicht übernommene Beamte, Angestellte und Arbeiter durch Rechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.04.2005 auf das Amt Grevesmühlen-Land übergegangen sind.  
Nicht benötigtes Personal ist unter Beachtung der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu kündigen bzw. bei Beamten das Verfahren nach den §§ 128 bis 130 Beamtenrechtsrahmengesetz durchzuführen.
6. In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 gelten als Aufwendungen für die Rechtsnachfolge auch die dort genannten Kosten, die in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03.2005 bei dem Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen im Hinblick auf die durch die Verordnung vom 8. Oktober 2004 angeordnete Rechtsnachfolge des Amtes Gägelow entstanden sind.
7. Für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zuweisungen soll folgendes Verfahren gelten:  
Sofern die Zuweisungen nach § 10 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gewährung von Zuweisungen bei der Auflösungen von Gemeinden und der Neubildung von Ämtern und Verwaltungsgemeinschaften vom 20.04.2000 (GVOBl. M-V S. 195) in Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 5 und 4 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 4 FAG auf die beteiligten Ämter nach dem jeweils mit der Gemeinde übernommenen Anteil an Einwohnern des ehemaligen Amtes Gägelow verteilt werden, ermächtigen die Ämter Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und Klützer Winkel das Amt Grevesmühlen-Land die Auszahlung des gesamten Betrages an sich zu beantragen. Die jährlich zufließenden Finanzmittel werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nummer 1 eingesetzt. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird die Zahl 2004 durch die Zahl 2005 ersetzt. § 3 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz entfällt im Hinblick darauf, dass mit der Zuordnung der Gemeinde Barnekow deren Einwohnerzahl bei der Berechnung der Zuweisungen und Umlagen bereits berücksichtigt wird. Im übrigen gelten die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 mit folgender Ergänzung: Soweit der Gesamtbetrag der vom Land nach § 10 Abs. 4 FAG nicht gewährten

Zuweisungen die jährlich nach § 3 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu berücksichtigenden Kosten und Aufwendungen nicht überschreitet, wird der Überschuss auf die diesen Ergänzungsvertrag schließenden Ämter nach dem Verteilungsschlüssel in § 3 Abs. 2 Nummer 1 Satz 3 verteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum 01.04.2005 in Kraft.

Grevesmühlen, den 24.10.2005

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Lüdtke  
Amtsvorsteher



Stellvertreter

Amt Grevesmühlen-Land

Koth  
Amtsvorsteher



Stellvertreter

Amt Klützer Winkel

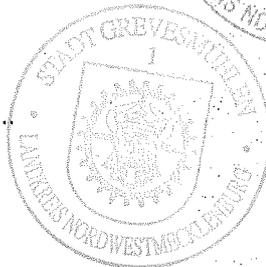
Neick  
Amtsvorsteher



Stellvertreter

Stadt Grevesmühlen

Ditz  
Bürgermeister



Steffen  
Stellvertreterin

**Stadt Grevesmühlen**

**Beschlussvorlage**

öffentlich

nichtöffentlich

Einreicher	Datum	Sachbearbeiter	Vorlagennummer
Der Bürgermeister	16.05.2006	Frau Lenschow, Kristine	06-0045

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Teilnehmer	Ja	Nein	Enth.	TOP
Rechnungsprüfungsauss.	16.05.2006	3	3	-	-	4
Finanzausschuss	29.05.2006	8	8	-	-	6
Hauptausschuss	13.06.2006	8	8	-	-	7
Stadtvertretung	03.07.2006	21	21	-	-	10

**Betreff:** Verwaltungsumlage 2005

**Beschlussvorschlag an Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung nimmt die anliegende Abrechnung der Verwaltungsumlage zur Kenntnis und beschließt, dass mit der Zuordnung der Gemeinde Gägelow zum Amt Grevesmühlen-Land ab dem 01.04.2005 folgende Umlagefaktoren in Ansatz gebracht werden:

- a) Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Finanzierungskosten Verwaltungsgebäude 13,2 %
- b) Sachkosten der Verwaltung 30 %
- c) Personalkosten 38,7 %
- d) EDV-Kosten 36,8 %

Unterschrift Einreicher:

Unterschrift Fachamt:

**Beratungsergebnis**

Hauptausschuss		Sitzung am:		TOP	Beschluss-Nr.	
Gesamtmitglieder:	9	Ja:		Einstimmig:		Laut Beschlussvorschlag:
Davon anwesend:		Nein:		Mit Stimmenmehrheit:		Abweichender Beschluss:
Befangen:		Enthaltungen:				

Stadtvertretersitzung		Sitzung am:		TOP	Beschluss-Nr.	
Gesamtmitglieder:	25	Ja:		Einstimmig:		Laut Beschlussvorschlag:
Davon anwesend:		Nein:		Mit Stimmenmehrheit:		Abweichender Beschluss:
Befangen:		Enthaltungen:				

### Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 5 (2) des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Verwaltungsgemeinschaft wurden aufgrund der Zuordnung der Gemeinde Gägelow zum 01.04.2005 neue Umlagefaktoren ermittelt.

	Umlagefaktor in Prozent	
	lt. Vertrag	nach Zuordnung Gägelow
a) Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Finanzierungskosten Verwaltungsgebäude	10	13,2
b) Sachkosten der Verwaltung	22	30
c) Personalkosten	30	38,7
d) EDV-Kosten	30,6	36,8

Die neuen Umlagefaktoren wurden analog der ursprünglichen Ermittlung vor Bildung der Verwaltungsgemeinschaft berechnet. Für die Gebäudekosten ergab sich ein Anteil von 13,2 %, der auf Basis der aus dem Amt Gägelow hinzugekommenen Mitarbeiter ermittelt wurde. Die Sachkosten wurden aufgrund der Einwohnerzahl ermittelt. Mit Zuordnung der Gemeinde Gägelow haben sich die Einwohner des Amtes um ca. 1/3 erhöht. Eine entsprechende Erhöhung des Umlagefaktors ergibt 30 %. Für die Personalkosten wurde das tatsächliche Verhältnis der Kosten für die Mitarbeiter des Amtes (einschließlich der Mitarbeiter des ehemaligen Amtes Gägelow) zu den Gesamtkosten der Kernverwaltung für das gesamte Jahr ermittelt. Der Anteil des Amtes an den Gesamtkosten beträgt nach der Zuordnung 38,7 %. Die EDV-Kosten wurden nach den zusätzlich erforderlichen EDV-Arbeitsplätzen umgelegt. Vor der Zuordnung der Gemeinde Gägelow waren 19 von 62 Arbeitsplätzen dem Amt zugerechnet, danach ergab sich ein Verhältnis von 25 zu 68.

Da die Zuordnung der Gemeinde Gägelow unterjährig zum 01.04.2005 erfolgte, wurden die Ist-Kosten für die einzelnen Haushaltstellen für die Zeiträume vom 01.01. - 31.03.2005 sowie vom 01.04. - 31.12.2005 getrennt erfasst, um eine genaue Berechnung der umlagefähigen Kosten zu gewährleisten.

Weiterhin wurden alle Kosten, die zusätzlich aufgrund der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft entstanden sind, z. B. für Investitionen in das Verwaltungsgebäude oder für die EDV, nicht mit zu den umlagefähigen Ausgaben gerechnet, da diese aus der Zuweisung nach § 10 (4) FAG (so genannte Hochzeitsprämie) finanziert werden.

Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge des Amtes Grevesmühlen-Land für das ehemalige Amt Gägelow stehen, wurden ebenfalls nicht umgelegt. Diese wurden aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Ämtern Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel und Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen direkt aus der noch vorhandenen Rücklage des ehemaligen Amtes finanziert und betreffen Personalkosten, Anwaltskosten sowie Kosten für Fundtiere.

Die Abrechnung 2005 auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse ergibt eine Umlage von 713.205,42 Euro. Durch das Amt Grevesmühlen-Land wurden 2005 Abschläge von insgesamt 743.799,96 Euro gezahlt, so dass durch die Stadt 30.594,54 Euro zu erstatten sind. Die buchungsmäßige Abwicklung erfolgt über den Nachtragshaushalt 2006.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen – Land haben die Ermittlung der Verwaltungsumlage geprüft und empfehlen den zuständigen Gremien, die neuen Umlagefaktoren entsprechend der vorgelegten Abrechnung zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten / -lasten	Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)	Sichtvermerke
Rückzahlung von 30.594,54 Euro aufgrund Ist-Kostenabrechnung				

# Stadtvertretung Grevesmühlen

Stadtvertretung Grevesmühlen

## Beschlussauszug

Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 05.12.2011

---

Ö 8 Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land vom 19.11.2003 sowie Beschluss zur Verwaltungsumlage 2010

---

**Status:** öffentlich/nichtöffentlich

**Beschlussart:** ungeändert beschlossen

**Zeit:** 18:00 - 20:05

**Anlass:** Sitzung

**Raum:** Rathaussaal

**Ort:** Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

**Vorlage:** VO/12SV/2011-090 Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land vom 19.11.2003 sowie Beschluss zur Verwaltungsumlage 2010

---

### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des in § 5 Absatz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land vom 19.11.2003 festgelegten Umlagesatzes für die Personalkosten auf 41,2 % ab dem Umlagejahr 2010.

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Anlage zu § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land vom 19.11.2003 (in die Umlage einfließende Haushaltsstellen bzw. Produktsachkonten).

Die Stadtvertretung nimmt die anliegende Abrechnung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2010 nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

---

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 24

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0